#### Studierendenprojekt

#### Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

## Verpflichtung zur Annahme erblicher Zunamen 1809



Abb.1: Großherzogliches Edikt über die Juden vom 13. Januar 1809, © Generallandesarchiv Karlsruhe

#### Kontakt:

Lehrstuhl für Geschichte des jüdischen Volkes Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg Landfriedstraße 12 69117 Heidelberg www.hfjs.eu



Leitung: Prof. Dr. Birgit E. Klein

In Zusammenarbeit mit: Studierenden der Universität Heidelberg

Autorin: Katja Galinski

KFG-Gymnasium Mannheim, Dr. Kerstin Lutzer

Projekthomepage: www.hfjs.eu//Projekte.html

Gefördert im Rahmen des Leo Baeck Programms der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"



## Studierendenprojekt

## Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

## Verpflichtung zur *Annahme erblicher Zunamen* 1809

## <u>Inhalt</u>

1		Einl	eitung: Der Name als Indikator für Integration?	3		
2	. Das Thema in der Schule					
3		Historischer Kontext				
	3.	1	Die Entstehung von Familiennamen	6		
	3.	2	Emanzipation der Juden in Baden: Namensrechtliche Regelungen unter	8		
	be	eson	derer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse	8		
4	. U	nteri	richtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen	.12		
	M	1	Individualisierung	.12		
	M	2	Eingliederung	.15		
	M	3	Personalisierung	.19		
5		Que	ellen- und Literaturverzeichnis	.21		
	5.	1 Qı	uellen	.21		
	5.	2 Lit	eratur	.21		

#### 1. Einleitung: Der Name als Indikator für Integration?

Wäre der Trainer der deutschen Fußballnationalmannschaft, Joachim "Jogi" Löw, nicht im Jahr 1960 in Schönau im Schwarzwald im Landkreis Lörrach in Baden-Württemberg geboren, sondern bereits 150 Jahre früher, würde er vermutlich einen anderen Familiennamen tragen. Der Name "Löw" stammt aus dem süddeutschen Raum und leitet sich vom König der Tiere ab. Gleichzeitig war er aber auch ein beliebter jüdischer Name. Denn der Löwe steht als Synonym für den israelitischen Stamm Juda. Vor der Emanzipation lebte die jüdische Bevölkerung zumeist getrennt von der christlichen Mehrheitsgesellschaft mit einer eigenen Rechts- und Sozialordnung, Sozialfürsorge und Bildungseinrichtungen. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, beeinflusst vom aufklärerischen Gedankengut sowie der Französischen Revolution, wurde die Gleichberechtigung der Juden durch verschiedene Edikte in den einzelnen Ländern Europas festgelegt. Dabei kommt den Familiennamen eine besondere Bedeutung zu. Sowohl das Engagement zur Akkulturation an die bürgerliche Gesellschaft durch die Juden selbst als auch die gesetzlichen Verfügungen zur Integration der jüdischen Bevölkerung setzten eine Anpassung an die übliche Zweinamigkeit voraus, was mit der Annahme eines festen Familiennamens verbunden war. Gerade besonders "jüdisch" klingende Namen, wie der erwähnte des Bundestrainers, waren vonseiten der Behörden nicht gerne gesehen oder sogar ausdrücklich verboten.

Heute hat der Name "Löw" diesen strengen Konnex verloren und wird vor allem als "sprechender" Name verstanden bzw. an die nachfolgende Generation vererbt. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit namensrechtliche Regelungen bzw. die Verpflichtung zur Annahme fester Familiennamen als ein Katalysator für die Judenemanzipation wirkten. Was ist überhaupt ein "jüdischer" Name? Welche Rolle spielt die Namengebung, die Namensführung sowie ein Namenswechsel für die eigene Identität? Die Unterrichtsmaterialien sollen dazu einladen, deutsch-jüdische Geschichte anhand eines lokalen Beispiels der badischen Judenschaft bzw. der jüdischen Gemeinde in Mannheim zu thematisieren. Zudem geht es bei der Vermittlung auch darum, Vorurteile abzubauen und Antisemitismus zu bekämpfen. Schließlich soll die jüdische Geschichte, jenseits von Verfolgung und Holocaust, als Teil der deutschen Geschichte und Gesellschaft betrachtet werden.

Darüber hinaus kann ein Bezug zum aktuellen Lehrplan für das allgemeinbildende Gymnasium von 2004 hergestellt werden. Die thematischen Verbindungen ergeben sich anhand der Darstellung von Modernisierungsprozessen und des wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Wandels im 19. Jahrhundert sowie der veränderten Stellung des Individuums, das in neue soziale Lebensformen eingebunden ist. Schwerpunktmäßig lässt sich etwa an die Themen Französische Revolution, Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und Migration anknüpfen. Die Schüler erkennen die komplexen Zusammenhänge von Inklusion und

Exklusion sowie Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft. Sie können an ausgewählten Beispielen die Bedeutung sowie die Probleme der Namenwahl herausarbeiten und erläutern. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der übergreifenden Thematik den Begriff "Emanzipation" diskutieren und mit der heutigen Situation vergleichen – im Sinne von Gleichberechtigung und Toleranz gegenüber Juden. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aspekten sowie historischem Quellenmaterial der Orts- und Regionalgeschichte erhalten sie einen Einblick in Entwicklungen und Strukturen der eigenen Umgebung und begreifen zentrale Prozesse der europäischen Geschichte im regionalen Raum. Nicht zuletzt berücksichtigen die Unterrichtsmaterialien die Heterogenität der Schülerschaft, bedingt durch einen höheren Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, und schließen an die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler an. Viele haben sich vielleicht schon kritisch mit ihrem eigenen Namen auseinandergesetzt oder mit Fragen von Identität und Herkunft beschäftigt. Möglicherweise mussten einige auch schon Ablehnung oder soziale Ausgrenzung aufgrund eines ungewöhnlichen Namens erfahren und gerieten dadurch in Konfliktsituationen.

#### 2. Das Thema in der Schule

Für eine Unterrichtseinheit zur "Emanzipation der Juden in Baden im 19. Jahrhundert" im Geschichtsunterricht sind die Dokumente zur Namenwahl eine aufschlussreiche Quelle mit landesgeschichtlichem Bezug. Am Beispiel der Veränderung jüdischer Namen in Mannheim können die Schülerinnen und Schüler dem Streben nach der rechtlichen Gleichstellung sowie der Integration der Jüdinnen und Juden in die bürgerliche Gesellschaft, aber auch den damit verbundenen Problemen begegnen.

Grundlage für eine Auseinandersetzung mit dem Thema kann dabei der von der badischen Regierung erlassene Gesetzestext zur Annahme fester Familiennamen bilden (M1). Es sollte erörtert werden, zu welchem Zweck die Verordnung erlassen wurde, an wen sie sich richtete und welche weitreichenden Konsequenzen sie beinhaltete. Zudem kann die Quelle den Ausgangspunkt für eine weiterführende Rechercheaufgabe nach der historischen Entwicklung von Familiennamen darstellen.

Als weiterer Unterrichtsgegenstand kann die Namensliste der Juden von 1819 zur Stadt Mannheim herangezogen werden (M2). Zur Informationsbeschaffung ist der dtv-Atlas Namenkunde von Konrad Kunze sowie eine Internetrecherche, z.B. unter Onomastik.com, hilfreich. Darüber hinaus sollten die Schüler bei der Beschäftigung mit M2 nicht nur Vermutungen anstellen, warum die Juden diesen oder jenen Namen veränderten bzw. annahmen, sondern auch eine intensive Diskussion zu Fragen der Identität und Toleranz anstoßen. Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial ist eine Arbeitsphase geeignet, in der die Schüler in Kleingruppen jeweils die Namenswechsel unter einem oder mehreren Anfangsbuchstaben aus der Liste untersuchen und die Ergebnisse anschließend gegenseitig präsentieren. Als Alternative wäre auch ein Gruppenpuzzle zur Bearbeitung von M2 möglich. Dabei wird die Klasse in Vierer- oder Fünfergruppen aufgeteilt und jedes Mitglied beschäftigt sich zunächst alleine mit allen Namenseinträgen unter einem Anfangsbuchstaben, was in jeder Gruppe gleichzeitig passiert. In einer zweiten Phase treffen sich die Schüler mit dem Schüler aus anderen Gruppen, um ihre Entdeckungen zu dem Buchstaben herauszufinden (Expertenrunde). Zuletzt kommen die Gruppen wieder zusammen und jeder teilt sein Wissen mit.

Darüber hinaus eröffnet M3 eine weitere Dimension bzw. Problematisierung des Themas.

#### 3. Historischer Kontext

#### 3.1 Die Entstehung von Familiennamen

Heute ist es in fast allen Ländern der Welt üblich und vorgeschrieben mindestens zwei Namen, bestehend aus einem Vor- sowie einem vererbbaren Familiennamen, zu tragen. Dies ist allerdings noch nicht lange so. Die germanischen Stämme und andere Völker trugen Jahrtausende nur einen Namen, der teils zur besseren Identifizierung einer Person mit auszeichnenden Beinamen versehen wurde, z.B. Karl der Große, Pippin der Jüngere oder Ludwig der Fromme. Etwa seit dem 12. Jahrhundert ist eine zunehmende Distanzierung vom System der Einnamigkeit durch zusätzliche Beinamen in Urkunden und Quellen belegt. Diese Entwicklungen führten – zunächst noch ohne staatliche Maßnahmen – zu Personenbezeichnungen, die aus Vor- und Familiennamen zusammengesetzt werden. Ein Familienname bildet sich dann, wenn ein Beiname an nachfolgende Generationen vererbt wird. Es entwickelte sich nach und nach ein System der Zweinamigkeit.

Ausgehend von den Städten und beeinflusst vom Bevölkerungswachstum sowie einer veränderten Siedlungs- und Verwaltungsstruktur wurde eine bessere Unterscheidung der Personen unerlässlich. Unter anderem sollte die familiäre Zugehörigkeit gekennzeichnet werden, um zum Beispiel Erbansprüche geltend zu machen. Die Zweinamigkeit breitete sich im deutschen Sprachraum zunächst von den süd- und westdeutschen Städten im 13. Jahrhundert, dann nach Norden und Osten bis zum 15. Jahrhundert flächende-

1556 Frankreich 1677 Bayern 1776 Österreich 1794 Preußen

1811 Dekret Napoleons: Familiennamen in friesischen Gebieten vorgeschrieben

1826 Die Hannoversche Regierung ordnet für Ostfriesland die Aufstellung von Familiennamenlisten an

1828 Dänemark: Feste Familiennamen vorgeschrieben (in Schleswig schon 1771)

1828 Westfalen: Der Oberpräsident verfügt, dass Hofbesitzer ihren Familiennamen nicht durch den Hofnamen ersetzen, sondern diesen nur zufügen dürfen, z.B. Friedrich Nobbeling (genannt) Osterhof

1874 Mit Einführung der Standesämter ist die Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen

Abb.2: Erlasse zur Vermeidung von Namensänderungen, in: dtv-Atlas Namenkunde, S. 62

ckend aus. Aufgrund der nur relativen Festigkeit des Familiennamens setzten ab dem 17. Jahrhundert behördliche Anordnungen ein, um Namenswechsel zu unterbinden und die Zweinamigkeit zu fixieren. Dies war keineswegs ein deutsches Spezifikum, sondern eine europäische Entwicklung (siehe Abb. 2). Noch lange hatte der Rufname eine größere Bedeutung, bis allmählich eine allgemeine Akzeptanz des zweiten Namens erfolgte und dieser den Vor- bzw. Rufnamen als personelle Identifizierung ablöste. Heute darf der Familienname nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) nur noch in Ausnahmefällen, z.B. bei der Einbürgerung, Eheschließung oder einem anstößig klingenden Namen, verändert werden.

Die Bildung der Familiennamen im deutschen Sprachraum kann vereinfacht in fünf Gruppen eingeteilt werden: Zum einen gingen sie aus Vater- und Mutternamen, sog. Patronymika

bzw. Metronymika hervor. Zum anderen leiteten sie sich bei Zugezogenen von ihrem Herkunftsort ab. Drittens konnte sich der Namensbestand von der Wohnstätte sowie viertens vom Stand und Beruf des Namensträgers ableiten. Eine fünfte Gruppe brachte Familiennamen hervor, die sich aus Übernamen, d.h. körperlichen, charakterlichen oder biographischen Eigenschaften, zusammensetzen. Die häufigsten deutschsprachigen Familiennamen stammen aus der Gruppe der Berufsnamen (Müller, Schmidt, Schneider), gefolgt von den Übernamen nach der Körpergröße (Klein, Lange) und der Haarfarbe (Schwarz, Weiß) sowie den Herkunfts- und Wohnstättennamen (Böhm/Bea/Beheim, 'der Böhme'; Althaus, Berg).

Zeitverzögert begann mit der Emanzipation der Juden die Geschichte der jüdischen Namen erst Anfang des 19. Jahrhunderts. Zuvor trugen Juden lediglich vereinzelt, vor allem in Städten, kennzeichnende Beinamen des Berufs, des Familienstammes (Cohen, Levi) oder der äußeren Erscheinung (Itzig der Rothe, Jonas der Junge), die durch den zunehmenden Kontakt mit Behörden auch als Familiennamen verwendet wurden. Die Mehrheit aber, insbesondere unter den Landjuden, hatte hebräische Doppelnamen, zusammengesetzt aus dem Namen des Vaters (Benjamin ben ,Sohn des' Ephraim). Darüber hinaus existiert bis heute noch eine parallele Namensgebung. Neben dem "bürgerlichen" Namen erhalten Jungen am achten Tag nach der Geburt bei der Beschneidung (Brit Mila) in der Synagoge einen jüdischen Namen, der sowohl hebräisch als auch griechischen Ursprungs sein kann und die offizielle Aufnahme in die Gemeinde sowie die Identifikation mit der jüdischen Gemeinschaft bestätigt. Bei der Geburt eines Mädchens, das nicht zwingend einen hebräischen bzw. jüdischen Vornamen erhalten muss, wird der Name kurz nach der Geburt im Gottesdienst verkündet. Trotz der zunehmenden Zahl an jüdischen Familiennamen im 18. Jahrhundert, etwa bei sehr vielen Familien in Heidelberg um 1722, verlangten erst die obrigkeitlichen Emanzipationsgesetze im 19. Jahrhundert eine Anpassung an das gängige System der Zweinamigkeit.

# 3.2 <u>Emanzipation der Juden in Baden: Namensrechtliche Regelungen unter</u> besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse

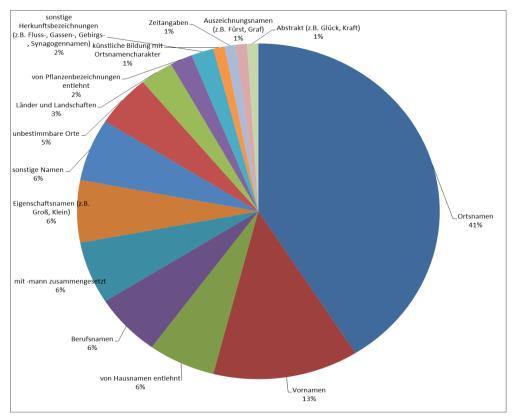
Der Ausgangspunkt für die Emanzipationsgesetzgebung in Baden waren territoriale Veränderungen. Aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden wurde ein Großherzogtum, dessen Territorium und Einwohnerzahl zwischen 1803 und 1810 um ein Fünffaches anstieg. Für die Stadt Mannheim war dies ein großer Einschnitt. Da Teile der Pfalz an Baden gingen, rückte die ehemalige Residenzstadt an den Rand des Großherzogtums. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Situation in den einzelnen Gebieten sollte im Zuge der allgemeinen staatlichen Umgestaltung auch der Rechtsstatus der badischen Juden vereinheitlicht und im Grundgesetz festgelegt werden. Die vom neuen badischen Staat zwischen 1807 und 1809 erlassenen "Constitutionsedikte" beinhalteten, beeinflusst von der französischen Gesetzgebung, auch eine Anerkennung der Juden als "erbfreie" bzw. gleichberechtigte Staatsbürger sowie der jüdischen Religion als "constitutive" Konfession, allerdings unter bestimmten gesetzlichen Einschränkungen. Die eigentliche Grundlage für die Entwicklung der Emanzipation war das 9. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 (siehe Abb.1). Das sog. "Judenedikt" sollte nach dem Dohmschen Erziehungsgedanken zunächst die Bildung der Juden befördern, etwa durch die Einführung der Schulpflicht sowie die Ausbildung im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Bereich, also außerhalb des üblichen Kleinhandels, um sie stufenweise an die christliche Mehrheitsgesellschaft anzupassen und zu integrieren. Dies war nicht zuletzt eine wirtschaftspolitische Maßnahme zur Gewinnmaximierung der badischen Regierung. Zudem fungierte ein neu gegründeter "Oberrat der Israeliten Badens" als wichtigste jüdische Kultusbehörde nach dem Vorbild der französischen Konsistorien.

In Paragraph 24 regelte das "Constitutionsedikt" vom 13. Januar 1809 die "Annahme erblicher Zunamen" (siehe M1). Die Festlegung ging auf ähnliche, bereits erlassene Bestimmungen in Österreich, Frankfurt am Main und in Frankreich zurück. Das Gesetz verpflichtete jeden "Hausvater der jüdischen Religion der nicht jezt schon einen auszeichnenten erblichen Zunahmen hat [...] einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder [...] anzunehmen."¹ Die Namenwahl wurde dabei nur insofern eingeschränkt, als dass der Familienvorstand keinen Namen "wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe."² Somit zwang das Edikt die jüdischen Hausherren, sich auf vererbbare, nicht mehr veränderbare Familiennamen festzulegen. Unter Angabe des Alters sowie der bisher geführten Namen aller Familienangehörigen sollten die Familienoberhäupter ihre Namenwahl beurkunden lassen. Nach einem zusätzlichen Erlass vom 22. April 1809 sollte dies bis zum 15. Juni 1809

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Konstitutionsedikt der Juden des Großherzogtums Baden (1809), abgedruckt in: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. Nr. VI vom 11. Februar 1809, S. 29-44, hier: S. 37f., URL: »http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/743175« [26.09.2014].

durch die Unterbehörden abgeschlossen und nach der Übermittlung der Verzeichnisse an die übergeordneten Stellen bis zum 15. Juli 1809 beendet sein. Die Realisierung verzögerte sich allerdings bis zum Jahr 1814 und dauerte damit mindestens fünf Jahre. Dies lag vor allem an der genauen Kontrolle sowie zum Teil an der Überforderung der Behörden. Zwar war den Juden laut Gesetz die Namenwahl freigestellt, in der Umsetzung wurde allerdings die Annahme eines hebräischen bzw. alttestamentarischen Namens häufig als "nicht geeignet" gekennzeichnet und angeordnet, eine "Abänderung der von verschiedenen Judenfamilien angenommenen oder beybehaltenen [...] Zunahmen zu veranstalten."<sup>3</sup> Es erfolgte demnach ein Verbot der Annahme eines hebräischen Namens, um die am Namen erkenntliche Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft zu verhindern.

Jüdische Familien versuchten die Vorschriften bei der Annahme bürgerlicher Familiennamen teils zu umgehen, indem sie etwa versuchten, ihren alten Namen in den Neuen einfließen zu lassen. Dagegen behielten die Mannheimer Juden Samuel Levi und Schoenle Menachem ihre Namen, da sie keine Nachkommen hatten. Der neue Namensbestand der badischen Juden lässt damit Einblicke in das jüdische Leben und Denken des frühen 19. Jahrhunderts zu. Auch die Namenwahl der badischen Juden 1809 ist in verschiedene Gruppen einteilbar:



Namensbestand der badischen Juden nach 1809 nach der Auswertung von Erwin Manuel Dreifuß, S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Zitat stammt aus einem Ministerialreskript vom 8. November 1809, zitiert nach: Erwin Manuel DREIFUß: Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Emanzipation, Frankfurt/Main 1927, S. 39.

In der Stadt Mannheim lebten im Jahr 1809 etwa 1095 jüdische Bewohner. Zur Gesamtbevölkerung Mannheims liegen keine genauen Zahlen vor. Für die Jahre 1830 und 1833 ist davon auszugehen, dass Mannheim ca. 20.000 Einwohner hatte. Dies macht einen Anteil der jüdischen Bevölkerung von ca. 7,2 bzw. 6,6% aus. Gemessen an der städtischen Gesamtbevölkerung gehörten 1836 zwei von drei Juden in Mannheim zur Mittel- und Oberschicht. Über die Hälfte der erwerbstätigen Juden war im Handel tätig, davon ca. ein Drittel im Textil-, Trödel- und Nothandel. Nach dem Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte im Großherzogtum Baden mit dem Edikt von 1808 kam die Frage des Gemeindebürgerrechts auf. Im gesamtbadischen Vergleich ist die Situation für die Mannheimer Juden relativ positiv zu beurteilen, da viele Juden seit 1808 Gemeindebürger geworden waren. Darüber hinaus gab es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein dichtes Verwandtschaftsnetz aus führenden jüdischen Familien der mittleren und oberen sozialen Schichten, darunter finden sich Namen wie Hohenemser, Ladenburg, Mayer, Nadenheim, Dinkelspiel und Nauen. Aufgrund der Größe der Mannheimer Gemeinde kam dieser eine wichtige Rolle im Bemühen um die Emanzipation zu.4 Die volle rechtliche und politische Gleichstellung erfolgte im Großherzogtum Baden schließlich im Jahr 1862.

Nach der Verpflichtung zur Annahme fester Familiennamen 1809 behielten ca. 60% der Mannheimer Familien ihren alten Namen. Die Mehrzahl der weitergeführten Namen waren Herkunftsbezeichnungen, zumeist deutscher Städte. Auffallend ist, dass die Ortsbezeichnungen nicht mit der Ableitungssilbe -er als Namen gebraucht wurden. Die zweitgrößte Gruppe waren nicht wie im gesamtbadischen Vergleich die Vornamen, sondern Berufsbezeichnungen und Hausnamen aus der Frankfurter Judengasse. Etwa 60 Namen wurden insgesamt verändert, davon waren 1/4 althebräischen Ursprungs, 2/3 Herkunftsbezeichnungen sowie Berufs-, Übersetzungs- und Hausnamen. Durch den Paragraphen 24 wurde nicht nur nach dem Bestreben der Regierung eine bessere Unterscheidung der einzelnen Familien erwirkt, sondern auch der gesamte Bestand der Namensgruppe verändert, indem echte Herkunftsbezeichnungen verringert und hebräische Namen fast vollständig beseitigt bzw. auf den Vornamen verdrängt wurden. Ersichtlich wird dies am "Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten", das von den verschiedenen Ämtern im Jahr 1815 angefertigt und am 7. April 1819 von Mannheim nach Karlsruhe an das Ministerium des Innern geschickt wurde (siehe M2 sowie Abb. 3). Die Tabelle enthält neben den alten und neuen Namen des Familienvorstandes auch Angaben zu Geburt, Beruf und Familienmitgliedern. Dieses Dokument war eine Erweiterung bzw. Korrektur einer zuvor eingesandten Liste aus dem Jahr 1814, bei der diese Angaben fehlten und die deshalb bemängelt wurde.

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Tilde BAYER: Mind*erheit im städtischen Raum*. Sozialgeschichte der Juden in Mannheim während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 2001.

Alte Namen	Neue Namen			
Cahn	Cuno, Guttmann, Kalter, Kant			
Levi	Aberle, Feist, Gomperts, Hanf, Löwenstein, Rund, Stern, Straus			
Loeb	Heymann, Schneider, Sondheim			
Nathan	Belling, Kanstadt, Natenheim, Paterborn, Scheuer, Ullmann			
Unverändert	Darmstadt, Dinkelspiel, Fingerle, Fuld, Geldersheim, Gerber, Maas, Neugas, Nauen,			
	Neuburg, Rosenheim, Osterburg, Rothschild, Sondheim, Traub, Wachenheim,			
	Weinschenk, Würzburg, Werner, Weisenburg, Zimern			

Abb. 3: Auswahl der gültigen jüdischen Familiennamen in der Stadt Mannheim, 1819 erstellt nach dem Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten mit Beifügung ihrer neu angenommenen Familiennamen, Geburt und Gewerbe (1819), © Generallandesarchiv Karlsruhe

#### 4. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen

#### M1 Individualisierung

#### **TEXTQUELLE**

#### XXIV.

Unnahme erblicher Bunahmen.

Jeder hansvater der judifchen Religion ber nicht jest fcon einen auszeichnenten erblichen Bunahmen bat, ift fculbig einen folden fur fich und feine fammtliche Rinder, bie noch in feiner Gewalt find, anzunehmen; beffen Wahl ben ihm fiehet, jeboch bag er feinen folden mable, womit ein Gingriff in die Familienrechte anderer Es muß baben ein jeder feine fammtliche bisher geführte Ramen als geschehe. Bornamen beybehalten , und barf feinen ablegen. Diejenige, welche ichon erbliche Familiennamen hatten , fonnen mit biefen fich begnugen , ober nach Belieben einen Alle, fie mogen im erften ober zwepten Falle fenn, muffen noch neuen ermählen. vor ber Beit, mo biefes Gefes in feine volle Kraft tritt, ihre Mamenwahl mit Une gabe ihres Alters, bes Alters ihrer Cheweiber und Rinder, Die an Diefer Benennung Theil nehmen, und beren bisher geführten Damen, mit Borlegung ihres Geburts: fcheins, ober anderer beffen Stelle vertrettenden Urfunden gu Protofoll erflaren, und bavon beglaubte Ausfertigung zur Beurfundung ihres burgerlichen Standes erheben. Das gleiche muffen alle mit Staats Erlaubnis neu im Lande fich niederlaffende judi: fche Familienhäupter gleich ben Berichtigung ber Burgerannahme bewirken, ober baß es zuvor ichon zufolge ber Berfaffung ihres Beiratheftandes geschehen fen, nach: weisen.

§24 des Ediktes über die Juden vom 13. Januar 1809, Auszug aus dem *Großherzoglich Badischen Regierungsblatt* vom 11. Februar 1809, S. 37f.

#### **TRANSKRIPTION**

- 1 Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jezt schon einen auszeichnenten erblichen
- 2 Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder [...] anzu-
- 3 nehmen; dessen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Ein-
- 4 griff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämmtliche bis-
- 5 her geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche
- 6 schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belie-
- 7 ben einen neuen erwählen. [...]

#### HINTERGRUNDINFORMATION

#### Das badische Emanzipationsedikt von 1809

Der Ausgangspunkt für die Emanzipationsgesetzgebung in Baden waren territoriale Veränderungen. Aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden wurde ein Großherzogtum, dessen Territorium und Einwohnerschaft damit um das Fünffache anstieg. Für die Stadt Mannheim war dies ein großer Einschnitt. Die ehemalige Residenzstadt rückte an den Rand des Großherzogtums, da Teile der Pfalz an Baden gingen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten sollte im Zuge der allgemeinen staatlichen Umgestaltung auch der Rechtsstatus der badischen Juden geordnet und im Grundgesetz festgelegt werden. Der neue badische Staat erließ zwischen 1807 und 1809 Konstitutionsedikte, die von der französischen Gesetzgebung beeinflusst waren. Diese erkannten auch die Juden als "erbfreie" bzw. gleichberechtigte Staatsbürger sowie die jüdischen Religion als "constitutive" Konfession an, allerdings unter gesetzlichen Einschränkungen. Die volle rechtliche und politische Gleichstellung erfolgte im Großherzogtum Baden schließlich im Jahr 1862. Die eigentliche Grundlage für die Stellung des Judentums im neuen Staat war das 9. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809. Das sog. "Judenedikt" regelte zunächst die Bildung der Juden, etwa durch die Einführung der Schulpflicht sowie die Ausbildung im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Bereich, also außerhalb des üblichen Kleinhandels, um sie stufenweise an die christliche Mehrheitsgesellschaft anzupassen und zu integrieren. Dies war nicht zuletzt eine wirtschaftspolitische Maßnahme der Gewinnmaximierung durch die badische Regierung. Zudem fungierte ein neu gegründeter "Oberrat der Israeliten Badens" als wichtigste jüdische Behörde nach dem Vorbild der französischen Kultusaufsicht. In Paragraph 24 ordnete das Konstitutionsedikt die "Annahme erblicher Zunamen" (M1). Die Neuregelung verpflichtete die Juden zum Gebrauch fester Familiennamen zur besseren Unterscheidung der einzelnen Familien. Innerhalb von knapp zwei Monaten sollte das Edikt umgesetzt werden. Die Realisierung verzögerte sich allerdings aufgrund von genauen Kontrollen und der Überprüfung der Behörden bis zum Jahr 1814. Die Festlegung ging auf ähnliche, bereits erlassene Bestimmungen in Österreich, Frankfurt am Main und Frankreich zurück, wo im Jahr zuvor ein Namensedikt angeordnet worden war.

#### Arbeitsvorschläge

- 1. a) Erläutere mithilfe der Transkription, wer der Adressat ist und was der Gesetzestext beabsichtigt.
  - b) Prüfe, welche weiteren Informationen die Textquelle (§24) zu den konkreten Auflagen beinhaltet?
- 2. Überlege, welchen Aussagewert das Dokument als historische Quelle hat? Recherchiere, seit wann es in Deutschland feste Familiennamen gibt und woher diese kommen (z.B. Onomastik.com, dtv-Atlas Namenkunde).

#### LÖSUNGSVORSCHLAG:

Die Zweinamigkeit breitete sich im deutschen Sprachraum zunächst von den süd- und westdeutschen Städten im 13. Jahrhundert, dann nach Norden und Osten bis zum 15. Jahrhundert flächendeckend aus. Aufgrund der nur relativen Festigkeit des Familiennamens setzten
ab dem 17. Jahrhundert behördliche Anordnungen ein, um Namenswechsel zu unterbinden
und die Zweinamigkeit zu fixieren. Dies war keineswegs ein deutsches Spezifikum, sondern
eine europäische Entwicklung.

1556 Frankreich 1677 Bayern 1776 Österreich 1794 Preußen

1811 Dekret Napoleons: Familiennamen in friesischen Gebieten vorgeschrieben

1826 Die Hannoversche Regierung ordnet für Ostfriesland die Aufstellung von Familien-Namenlisten an

1828 Dänemark: Feste Familiennamen vorgeschrieben (in Schleswig schon 1771)

1828 Westfalen: Der Oberpräsident verfügt, dass Hofbesitzer ihren Familiennamen nicht durch den Hofnamen ersetzen, sondern diesen nur zufügen dürfen, z.B. Friedrich Nobbeling (genannt) Osterhof

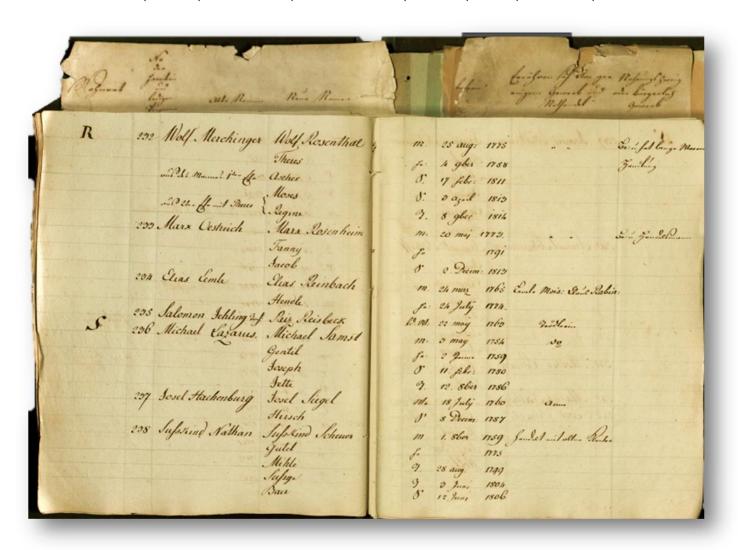
1874 Mit Einführung der Standesämter ist die Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen

Erlasse zur Vermeidung von Namensänderungen (aus: dtv-Atlas Namenkunde, S. 62)

#### **M2** Eingliederung

#### STATISTISCHE QUELLE

Wohnort	Nr.	Alte Name	Neue Namen	Ver-	Geburt	Gewerbe	Nahrungs-
				wandt-		und	zweig oder
				schafts-		Nothandel	bürgerliches
				verhältnis			Gewerbe



Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten mit Beifügung ihrer neu angenommenen Familiennamen, Geburt und Gewerbe von 1819, Auszug aus der alphabetischen Auflistung der Mannheimer Juden, © Generallandesarchiv Karlsruhe, 236 Nr. 970 (Stadt Mannheim)

#### AUSGEWÄHLTE TRANSKRIPTION

Nr. 232	Wolf Merchinger	Wolf Rosenthal
Nr. 233	Marx Oestreich	Marx Rosenheim
Nr. 234	Elias Lemle	Elias Reinbach
Nr. 235	Salomon Fehling	Toch. Reiz Reisbeck
Nr. 236	Michael Lazarus	Michael Samst
Nr. 237	Josel Hachenburg	Josel Siegel
Nr. 238	Susskind Nathan	Susskind Scheuer

#### HINTERGRUNDINFORMATION

#### **Die Annahme fester Familiennamen**

Mit der Emanzipation der Juden beginnt erst Anfang des 19. Jahrhunderts die Geschichte der "jüdischen" Familiennamen. Zuvor trugen Juden lediglich vereinzelt, vor allem in Städten, kennzeichnende Beinamen nach dem Beruf, der Herkunft (Oppenheimer), des Stammesnamens (Cohen, Levi) oder der äußeren Erscheinung (Jonas der Junge, Itzig der Rothe), die zunehmend auch als Familiennamen verwendet wurden. Die Mehrheit aber, insbesondere unter den Landjuden, hatte hebräische Doppelnamen aus dem Rufnamen und dem Namen des Vaters (Benjamin ben 'Sohn des' Ephraim). Diese wurden durch die Emanzipationsgesetze langsam abgelöst und es erfolgte eine Anpassung an das gängige System der Zweinamigkeit. Die Juden versuchten die Festlegung bei der Annahme bürgerlicher Familiennamen teils zu umgehen, indem sie etwa versuchten, ihren alten Namen in den Neuen einfließen zu lassen. Der Namensbestand der badischen Juden erlaubt Einblicke in das jüdische Leben und Denken des frühen 19. Jahrhunderts. In der Stadt Mannheim lebten im Jahr 1809 etwa 1095 jüdische Bewohner. Aufgrund der Größe der Mannheimer Gemeinde kam dieser eine wichtige Rolle im Bemühen um die Emanzipation zu. Nach der Verpflichtung zur Annahme fester Familiennamen behielten ca. 60% der Mannheimer Familien ihren alten Namen. Die Mehrzahl der nicht geänderten Namen waren Herkunftsbezeichnungen, zumeist deutscher Städte. Die zweitgrößte Gruppe waren nicht wie im gesamtbadischen Vergleich die Vornamen, sondern Berufsbezeichnungen und Hausnamen aus der Frankfurter Judengasse. Etwa 60 Namen wurden insgesamt geändert, davon waren ein Viertel hebräischen Ursprungs, zwei Drittel Herkunftsbezeichnungen sowie Berufs-, Übersetzungs- und Hausnamen. Die Regierung erzielte dadurch nicht nur eine bessere Unterscheidung der Familien, sondern auch eine Veränderung des gesamtes Bestandes der Namensgruppe, indem echte Herkunftsbezeichnungen verringert und hebräische Namen fast vollständig beseitigt bzw. auf den Vornamen verdrängt wurden. Ersichtlich wird dies am "Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten", das von den verschiedenen Ämtern im Jahr 1815 angefertigt und am 7. April 1819 von Mannheim nach Karlsruhe an das Ministerium des Innern geschickt wurde (M2). Die Tabelle enthält neben den alten und neuen Namen auch Angaben zu Geburt, Beruf und den Familienmitgliedern. Dieses Dokument war eine Erweiterung bzw. Korrektur einer zuvor eingesandten Liste aus dem Jahr 1814, bei der diese Angaben fehlten oder bemängelt wurden.

#### Arbeitsvorschläge

- Arbeite heraus, welche Namenswechsel in der Tabelle stattfinden und finde heraus, woher die Namen stammen. Berücksichtige dabei auch das Diagramm zum Namensbestand der badischen Juden nach 1809.
- 2. Versuche die Namen der Ehefrauen, Töchter und Söhne zu entziffern.
- 3. Besprich mit deinen Tischnachbarn, was einen "jüdischen" Namen ausmacht.
- 4. Nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) hat heute jeder Deutsche das Recht, aus wichtigem Grund seinen Namen zu ändern.
  - a) Überlege, welche Funktion und Bedeutung der eigene Name für dich hat.
  - b) Unter welchen Umständen würdest du deinen Namen ändern?

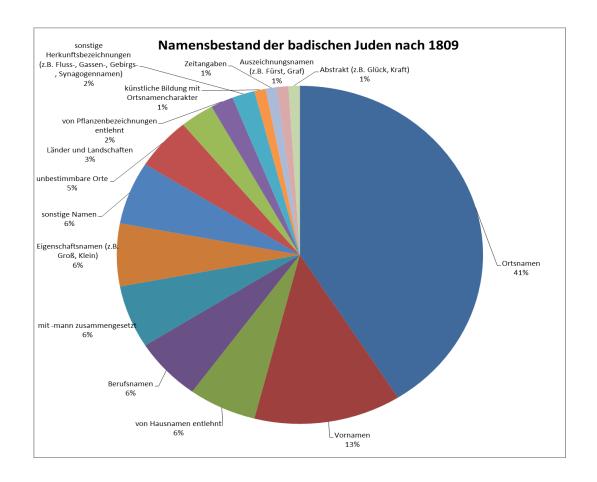
#### WEITERFÜHRENDE AUFGABEN

Befrage deine Eltern, warum sie dir deinen Vornamen gaben.

Gibt es eine Geschichte zu deinem Familiennamen. Was bedeutet er?

Inwieweit könnte man heute in Deutschland wegen seines Namens benachteiligt werden?

Vergleiche hierzu auch den Artikel "Familie darf türkischen Nachnamen nicht ändern".



#### Familie darf türkischen Nachnamen nicht ändern (Artikel vom 19.06.2015)

#### Das Verwaltungsgericht Braunschweig wies die Klage der Familie ab.

"Dennis Yilmaz" oder "Dennis Müller" - macht der Name einen Unterschied? Ja, sagt eine deutsch-türkische Familie und hat vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig auf eine Änderung des Familiennamens geklagt, nachdem ein entsprechender Antrag vom Standesamt abgewiesen worden war. Der türkische Nachname, den Vater und Kinder tragen, hätte zu Diskriminierungen in der Schule geführt, argumentierten die Eltern. Deswegen wollten sie nun den Familiennamen des Vaters auf den deutschen Namen der Mutter wechseln. Doch auch das Gericht lehnte die Forderung ab.

#### **GERICHT: "ARGUMENTE NICHT AUSREICHEND"**

Nach Angaben des Gerichts vermuten die Eltern, dass ihre Kinder wegen des Nachnamens für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. In diesem Zusammenhang sei ihnen auch ein spezieller Sprachförderbedarf attestiert worden, den die Familie selbst gar nicht sehe. Für eine Namensänderung seien diese Argumente aber nicht ausreichend, so Gerichtssprecher Torsten Baumgarten. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Zwillinge durch ihren Nachnamen habe die Familie nicht belegen können.

#### STUDIE ZEIGT BENACHTEILIGUNG

"Ein ausländisch klingender Familienname allein rechtfertigt eine Namensänderung jedenfalls nicht", kommentierte der Gerichtssprecher die Entscheidung. Eine "schwerwiegende Beeinträchtigung" sei nicht nachweisbar. Dass der Nachname aber durchaus einen Unterschied bedeuten kann, zeigte eine im März 2014 durchgeführte Arbeitsmarktstudie des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Migration und Integration (SVR). Wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichtete, wurden im Rahmen der Studie 3.600 Bewerbungen mit deutschen und türkischen Nachnamen verschickt. Die Auswertung ergab: Um zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden, müssen gut qualifizierte Kandidaten mit einem deutschen Namen durchschnittlich fünf Bewerbungen schreiben, Bewerber mit türkischem Namen sieben.

#### GROßTEIL DER ANTRÄGE WIRD ABGELEHNT

Bis zu 50 Anträge auf Namensänderung bearbeitet die Stadt Braunschweig pro Jahr, sagte Pressesprecher Adrian Foitzik. Der Großteil werde abgelehnt. "Das soll auch so sein. Es gilt der Grundsatz der Namenskontinuität", so der Sprecher.

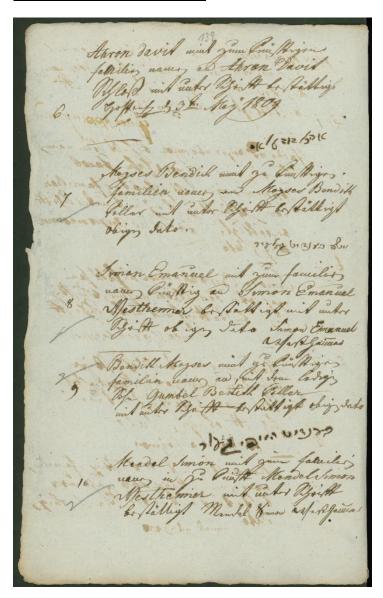
#### SCHRÖDER-KÖPF BEDAUERT GERICHTSENTSCHEID

"Es stimmt mich traurig, dass die Familie offenbar über Jahre hinweg ganz offenkundig so schlechte Erfahrungen gemacht hat", sagte die Niedersächsische Migrationsbeauftragte Doris Schröder-Köpf am Freitag. Es handle sich ihren Informationen zufolge aber nicht um einen Einzelfall. Menschen mit ausländisch klingenden Namen würden bei Wohnungsbesichtigungen häufig gar nicht erst berücksichtigt werden. Wer sich diskriminiert fühlte, könnte sich an das Büro der Landesbeauftragen wenden, so Schröder-Köpf. "Wir versuchen, dann zu helfen."

Familie darf türkischen Namen nicht ändern, in: Norddeutscher Rundfunk, URL: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\_harz\_goettingen/Familie-darftuerkischen-Nachnamen-nicht-aendern,nachname104.html (Stand: 24.06.2015).

## M3 Personalisierung

#### **INDIVIDUELLE UNTERSCHRIFT**



Unterschriften badischer Juden in hebräischen, lateinischen und deutschen Buchstaben, 1809, Liste aus Hoffenheim, © Generallandesarchiv Karlsruhe

#### **TRANSKRIPTION**

Nr. 6: Ahron David Schloß

(unterschreibt in ungelenkem Hebräisch Ahr. David Schlos)

Nr. 7: Moyses Bendith Keller

(unterschreibt in flüssigem Hebräisch, mit Familiennamen Mosche Bendit Geler)

Nr. 8: Simon Emanuel Westheimer

(schreibt den Vornamen in lateinischen Buchstaben und den Nachnamen, Westhaimmer, in deutschen)

Nr. 9: Benditt Moyses Keller

(unterschreibt in Hebräisch mit Bendit Hofi(?) Geler)

Nr. 10: Mendel Simon Westheimer

(geübte deutsche Buchstaben, mit Nachnamen Westheimmer)

#### **HINTERGRUNDINFORMATION**

#### **Schrift und Sprache**

Seit dem Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vollzog sich in Westeuropa ein Alphabetisierungsprozess, der sämtliche Bevölkerungsschichten erfasste. Die Reformen im Schulwesen und der verpflichtende Schulbesuch förderten die zunehmende Lese- und Schreibfähigkeit im Deutschen. Unabhängig von der individuellen Lese- und Schreibfähigkeit, kam dem Aspekt der Unterschrift eine besondere Bedeutung zu. Wenn jemand eigenhändig unterschrieb, folgte daraus allerdings nicht automatisch, dass er auch lesen und schreiben konnte. Die Unterschrift hatte mehrere Funktionen: Ein Dokument wird nicht nur körperlich mit der eigenen Handschrift bestätigt und dadurch rechtskräftig, sondern es drückt auch mit dem individuellen Namen als Erkennungsmerkmal die Identität der unterschreibenden Person aus. Viele Juden beherrschten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwar die hebräische, aber noch nicht die lateinische oder deutsche Schrift. Auf offiziellen Dokumenten unterschrieben sie deshalb häufig mit hebräischen Buchstaben (M3). Die Emanzipationsgesetzgebung verlangte von den Juden den Gebrauch der deutschen Sprache und eine Abwendung vom Westjiddischen sowie Hebräischen. Zwar sah der Paragraph 24 von 1809 die feste Annahme eines "bürgerlichen" bzw. lateinisch-christlichen Namens vor, nicht jeder konnte seinen Namen allerdings deutsch schreiben. Einige Juden behielten auch danach noch weitere hebräische Vornamen bei. Die allmähliche Verwendung des Deutschen, ersichtlich an den verschiedenen Unterschriften, kann als Gradmesser der Verbürgerlichung sowie des Akkulturationsprozesses an die christliche Mehrheitsgesellschaft gesehen werden.

#### Arbeitsvorschläge

- 1. Setze dich mit den dargestellten Unterschriften auseinander und überlege, welche Probleme durch den Paragraphen 24 für die Juden im Alltag auftreten konnten.
- 2. Verfasse einen kurzen Tagebucheintrag aus der Sicht eines jüdischen Händlers oder eines jüdischen Handwerkers aus Mannheim, der gerade von dem verpflichtenden Namensgesetz erfahren hat.

#### 5. Quellen- und Literaturverzeichnis

#### 5.1 Quellen

Konstitutionsedikt der Juden des Großherzogtums Baden (1809), abgedruckt in: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. Nr. VI vom 11. Februar 1809, S.29-44, URL: »http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/743175« [26.09.2014].

Edikt über die Juden vom 13. Januar 1809, Original in: Generallandesarchiv Karlsruhe, 230 Nr. 77.

Verzeichniß der im Neckarkreis wohnenden Israeliten mit Beifügung ihrer neu angenommenen Familiennamen, Geburt und Gewerbe (1819), in: Generallandesarchiv Karlsruhe, 236 Nr. 970.

Unterschriften badischer Juden in hebräischen, lateinischen und deutschen Buchstaben, 1809, Liste aus Hoffenheim, in: Generallandesarchiv Karlsruhe, 377 Zugang 1905-29 Nr. 610, Fol.139r.

#### 5.2 Literatur

BAYER, Tilde: *Minderheit im städtischen Raum*. Sozialgeschichte der Juden in Mannheim während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 2001.

BERING, Dietz: *Der Name als Stigma*. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812-1933, Stuttgart 1987.

DREIFUß, Erwin Manuel: *Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Geschichte der Emanzipation, Frankfurt/Main 1927.

HOFFMANN, Andrea: *Vornamenswahl in jüdischen Landgemeinden Südwestdeutschlands zwischen 1800 und 1900 – Indikator für Modernisierung und Akkulturation?* In: RAPHAEL, Freddy (Hg.): "... das Flüstern eines leisen Wehens..." Beiträge zu Kultur und Lebenswelt europäischer Juden. Festschrift für Utz Jeggle, Konstanz 2001, S. 83-105.

KUNZE, Konrad: *dtv-Atlas Namenkunde*. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet, München 1998.

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.). Bearbeitet von Uri R. KAUFMANN zusammen mit Rainer BRÜNING: *Gleiche Rechte für Alle?* Zweihundert Jahre jüdische Religionsgemeinschaft in Baden 1809-2009, Ostfildern 2009.

RÜRUP, Reinhard: *Emanzipation und Antisemitismus*. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975.

PRASS, Reiner: *Das Kreuz mit den Unterschriften*. Von der Alphabetisierung zur Schriftkultur. In: *Historische Anthropologie* 9 (2001), S. 384-404.

STIFTUNG JÜDISCHES MUSEUM BERLIN (Hg.): Kommentierte Dokumente zur Geschichte der Juden im 19. Jahrhundert. Deutsche und Juden zugleich, Berlin 2009.

WAGNER-KERN, Michael: Staat und Namensänderung. Die öffentliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Tübingen 2000.